

---

BUD / Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 19. November 2025

## Mögliche PFAS-Belastung im Boden von WILWEST

Antwort der Regierung vom 20. Januar 2026

Daniel Bosshard erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 19. November 2025 nach dem Umgang mit einer allfälligen Belastung durch PFAS<sup>1</sup> im Perimeter des Areals WILWEST. Zudem stellt er Fragen zum generellen Umgang mit PFAS-Belastungen im Kontext von Bauvorhaben im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen sieht sich mit einer grossen Herausforderung konfrontiert, da im Nordosten des Kantons PFAS-Belastungen festgestellt wurden, die mutmasslich durch den früheren Austrag von Klärschlamm verursacht wurden. In dieser Region besteht ein grundsätzlicher Verdacht, dass Boden und unter Umständen der darunter liegende Untergrund mit PFAS belastet sein können. In anderen Regionen besteht dieser Verdacht zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Die Regierung schliesst aber nicht aus, dass in Zukunft weitere punktuelle Belastungen auch in anderen Regionen vorgefunden werden. Da der Perimeter von WILWEST im Kanton Thurgau liegt, werden die Beurteilungen durch die Thurgauer Behörden vorgenommen. Sie erteilen auch die notwendigen Bewilligungen. Der Kanton St.Gallen tritt als Grundeigentümer bzw. Verkäufer von Parzellen im Perimeter auf.

Grundsätzlich sind für Bauvorhaben zum aktuellen Zeitpunkt noch keine gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Boden oder Aushubmaterial bzw. Abfälle vorhanden. Eine Beurteilung der PFAS-Belastung erfolgt nach Anhang 3 Ziff. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [SR 814.600; abgekürzt VVEA]). Beim Umgang mit Abfällen kommen Praxiswerte zur Anwendung, die durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) im August 2025 festgelegt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass im Frühjahr 2026 eine Vernehmlassung zu den definitiven Grenzwerten erfolgt und diese schliesslich auf Anfang des Jahres 2027 in die VVEA aufgenommen und in Kraft gesetzt werden. Bodenrechtliche Prüf-, Richt- und Sanierungswerte für PFAS werden voraussichtlich rund ein Jahr später in einer Revision der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) erlassen.

Folglich bestehen in Bezug auf PFAS im Kontext von Bauprojekten zum aktuellen Zeitpunkt einige Unsicherheiten im Vollzug, die sich erst im Verlauf der kommenden rund ein bis zwei Jahre klären werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wurden die beiden Grundstücke im Eigentum des Kantons St.Gallen bereits auf PFAS untersucht? Falls ja: Welche Werte wurden festgestellt? Falls nein: Aus welchen Gründen wurde bisher auf PFAS-Untersuchungen verzichtet und ist die Regierung bereit, diese zeitnah nachzuholen und die Resultate mit der Antwort dieser Anfrage vorzulegen?*

---

<sup>1</sup> PFAS = per- und polyfluorierte Alkylverbindungen.

Bis zum aktuellen Zeitpunkt wurden im Areal von WILWEST keine Untersuchungen auf PFAS durchgeführt, da in der Region Wil aktuell keine Hinweise für eine flächige PFAS-Belastung vorliegen. Untersuchungen auf PFAS im Boden und Untergrund werden bei Verdachtsmomenten durchgeführt, die sich durch die bisherige Nutzung ergeben. Wenn sich der Verdacht erhärtet, dass auf diesen Flächen mit PFAS belastete Klärschlämme ausgebracht wurden, ist der Kanton bereit, entsprechende Untersuchungen durchzuführen.

Dabei ist festzuhalten, dass selbst im Fall von festgestellten PFAS-Belastungen die Umsetzung des Projekts WILWEST deutlich weniger problematisch wäre als eine weiterhin landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

2. *Wie hoch wären die ungefähren Kosten, falls auf den Grundstücken eine PFAS-bedingte Bodensanierung oder die Entsorgung belasteten Aushubmaterials nötig wird?*

Solange keine Belastung nachgewiesen ist, kann keine verlässliche Kostenschätzung vorgenommen werden. Sofern eine Belastung festgestellt werden sollte, die dazu führt, dass Boden oder Aushubmaterial nicht vor Ort oder anderweitig verwertet, sondern entsorgt werden müsste, wären diese Abfälle gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden bundesrechtlichen Grenzwerten (siehe einleitende Bemerkungen) zu den entsprechenden Preisen zu entsorgen.

3. *Wie stellt die Regierung sicher, dass der Kanton St.Gallen nach dem geplanten Verkauf der Grundstücke nicht für mögliche PFAS-bedingte Sanierungs- oder Entsorgungskosten haftbar gemacht wird?*

Eine allfällige vorliegende Belastung des Bodens oder des Untergrunds kann beim Verkauf von Grundstücken ein Risiko darstellen. Der Umgang mit solchen Risiken wird im Grundsatz zwischen den involvierten Parteien auf privatrechtlicher Basis geregelt. Der Kanton beabsichtigt, bei einem Verkauf eine allfällige Haftung entsprechend in den Verträgen zu regeln.

4. *Ist vorgesehen, das im Areal WILWEST anfallende Bodenmaterial zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen zu verwerten? Falls sich der Boden aufgrund einer PFAS-Belastung dafür nicht eignet: Welche Folgen hätte dies zur Erfüllung der gesetzlichen und der zusätzlichen Kompensation von Fruchtfolgeflächen?*

Das Projekt sieht vor, dass sämtliche Fruchtfolgeflächen kompensiert werden. Dazu soll das Bodenmaterial aus dem Perimeter von WILWEST für die Schaffung von neuen Böden mit Fruchtfolgeflächen-Qualität ausserhalb des Perimeters des Projekts verwendet werden. Die Eignung des im Areal WILWEST anfallenden Bodenmaterials muss zum Zeitpunkt der Projektierung entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden boden- und abfallrechtlichen Grenzwerten und Vorgaben beurteilt werden. Falls sich das Bodenmaterial aufgrund seiner physikalischen Eigenschaften oder seiner chemischen Belastung nicht für Kompensationsmaßnahmen eignen sollte, kann geeignetes Material für Kompensationen zugeführt werden. Zurzeit liegen jedoch keine Hinweise vor, dass grössere Mengen des Materials nicht für eine Kompensation geeignet wären. Die Federführung liegt beim Kanton Thurgau.

5. *Ist die Regierung bereit, bei künftigen Bauprojekten auf landwirtschaftlichen Nutzflächen frühzeitig PFAS-Untersuchungen der betroffenen Böden zu veranlassen?*

Die Regierung vertritt grundsätzlich die Meinung, dass nur bei einem klar gegebenen Verdacht der Boden und Untergrund auf eine PFAS-Belastung untersucht werden muss. Sofern kein solcher Verdacht besteht, ist eine Untersuchung nicht zwingend notwendig. Der

Kanton ist aktuell dabei, auch für Gemeinden möglichst vollzugstaugliche und klare Praxisvorgaben für den Umgang mit der PFAS-Thematik im Boden und Untergrund zu definieren. Er steht diesbezüglich mit dem Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) in Kontakt. Diese Vorgaben werden auch bei kantonseigenen Vorhaben zur Anwendung kommen. Falls für den Perimeter von WILWEST durch die dort zuständigen Thurgauer Behörden weitergehende Anforderungen gestellt werden sollten, sind diese selbstverständlich zu berücksichtigen.

6. *Verfügt der Kanton St.Gallen über ein Merkblatt oder eine Vollzugshilfe zu PFAS bei Bauvorhaben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen? Falls nein: Ist die Regierung bereit, eine solche Grundlage zu erarbeiten?*

Der Kanton hat das Infoblatt «PFAS – Umgang mit durch PFAS belastetem Aushubmaterial und Bodenaushub» erarbeitet.<sup>2</sup> Darin sind die aktuell geltenden Vorgaben aufgeführt. Das Infoblatt wird laufend den aktuellen Gegebenheiten angepasst und aktualisiert. Da der Perimeter von WILWEST jedoch im Kanton Thurgau liegt, sind im vorliegenden Fall die Thurgauer Vorgaben massgebend.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter [www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkblaetter/Umgang%20mit%20PFAS-Aushub%20im%20Kanton%20SG%2020250912%20\(2\).pdf](http://www.sg.ch/content/dam/sgch/umwelt-natur/umwelt/dokumente/merkblaetter/Umgang%20mit%20PFAS-Aushub%20im%20Kanton%20SG%2020250912%20(2).pdf).